



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Linde Gas Therapeutics GmbH

Geschäftsbereich Respiratory Homecare (LGT)

1. Allgemeine Geltung

Lieferungen durch LGT erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Die Bestimmungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden zurückgewiesen. Sie gelten auch bei Durchführung des Auftrages nicht als angenommen. Sie finden lediglich Anwendung, wenn ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

2. Begriffsbestimmungen

Versorgungspauschale:

Durch einen Pauschalpreis sind Bereitstellung eines Hilfsmittels, Lieferung von Zubehör und Verbrauchsmaterialien im definierten Lieferumfang und ggf. Flüssigsauerstoff abgegolten. Außerdem Dienstleistungen, wie Einweisung in die Gerätehandhabung, Notdienst, Wartung des Gerätes, Reparaturen (sofern der Schaden nicht vom Patienten/Kunden mutwillig verursacht wurde).

Nutzungsvertrag:

Wie Versorgungspauschale, jedoch mit separater Abrechnung von Flüssigsauerstoff und Verbrauchsmaterial nach tatsächlichem Verbrauch.

Füllpauschale:

Füllung von Druckgasflaschen. Diese werden ausschließlich vermietet und nicht verkauft.

Wartungspauschale:

Wartung inkl. Anfahrt, Technikereinsatz, Ersatzteilen, Verbrauchsmaterial.

3. Angebot/Annahme

LGT bietet dem Kunden/Patienten die Versorgung zu einem Preis in Form eines Angebotes/Kostenvoranschlages schriftlich an. Mit der Unterzeichnung des Angebotes/Kostenvoranschlages beauftragt der Kunde/Patient LGT mit der Versorgung.

Die Mindestlaufzeit einer Kurzzeitpauschale oder -miete (z. B. Monatspauschale oder Tagespauschale) beträgt 6 Monate.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden/Patienten

Patienten reichen – je nach Vorgabe ihrer jeweiligen Krankenversicherung – Unterlagen wie zum Beispiel ärztliche Verordnungen, Lieferscheine, Empfangsbestätigungen bei LGT ein.

Wird die Therapie nicht mehr benötigt, wird LGT umgehend informiert. Ist aufgrund Verletzung dieser Mitwirkungspflicht eine Abrechnung mit der Versicherung nicht möglich, kann die Versorgung dem Patienten in Rechnung gestellt werden.

5. Lieferung, Lieferzeiten, Rückholung

Die Auslieferung von medizinischen Hilfsmitteln erfolgt bei lebenserhaltenden Therapiegeräten grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Kostenzusage des Kunden/Patienten.

Treten bei LGT oder Lieferanten von LGT Hindernisse außerhalb der Einflussmöglichkeiten von LGT auf, z. B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, Aus- oder Einfuhrverbote, Arbeitskämpfe, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile, verlängert sich die Liefer- oder Leistungspflicht auch bei bereits bestehendem Liefer- oder Leistungsverzug angemessen. Wird die Lieferung oder Leistung aufgrund derartiger Ereignisse dauernd unmöglich, ist LGT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche des Kunden/Patienten sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Auslieferung erfolgt nach Terminabsprache mit dem Kunden/Patienten. Trifft der Fahrer den Kunden/Patienten trotz Terminabsprache nicht an und kann die Lieferung nicht durchführen, werden dem Kunden/Patienten die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Nach Therapieende holt LGT die Medizinprodukte zurück. Wurde der Kunde/Patient mit einem LGT-eigenen Gerät versorgt und ist dies nach Therapieende nicht mehr auffindbar oder kann aus sonstigen Gründen nicht herausgegeben werden, ersetzt der Kunde/Patient der LGT den Wert des Gerätes.

6. Lieferumfang

Sofern nichts anderes mit dem Kunden/Patienten vereinbart ist, ergibt sich der Lieferumfang bei Versorgungspauschalen aus den Richtlinien des Spectaris-Fachverbandes (www.spectaris.de).

Bei Gerätekäufen, -wiedereinsätzen und -mieten umfasst die Auslieferung die Erstausrüstung hinsichtlich Zubehör und Verbrauchsmaterial. Verbrauchsmaterial ist vom Umtausch ausgeschlossen.

7. Druckgasflaschen

Für Linde-Druckgasflaschen, die LGT dem Kunden/Patienten überlässt, wird eine Miete in Rechnung gestellt. Die Unterschrift des Kunden/Patienten auf dem Lieferbeleg erfolgt gleichzeitig zum Zeichen des Abschlusses des Mietvertrages für die Druckgasflaschen. Die Höhe der Miete richtet sich nach den jeweiligen gültigen Sätzen. Bei Linde-Behältern, die der Kunde/Patient länger als 3 Monate in seinem Besitz hat, fällt eine zusätzliche Langzeitmiete an.

Die zur Miete überlassenen Druckgasflaschen hat der Kunde/Patient nach der Entleerung unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an die Linde-Lieferstelle zurückzugeben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Rückgabe gilt nur dann als bewirkt, wenn sie gegen schriftliche Quittung der Linde-Lieferstelle erfolgt. Außerdem ist eine Rückholung der Druckgasflaschen nach Vereinbarung mit LGT möglich.

Die in der Mietrechnung/dem Behälter-Kontoauszug ausgewiesenen Bestände an Linde-Druckgasflaschen beim Kunden/Patienten hat dieser auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung/des Kontoauszugs bei LGT zu erheben, andernfalls gelten die ausgewiesenen Bestände als vom Kunden/Patienten anerkannt. Die Rechnung/der Kontoauszug hat die Wirkung einer Saldenbestätigung.

An der Lieferstelle eingehende Druckgasflaschen des Kunden/Patienten werden nach Kundenauftrag gefüllt. Der Kundenauftrag umfasst auch notwendige TÜV-Abnahmen oder notwendige Reparaturen, die nach den geltenden Vorschriften vor ihrer Füllung durch die Füllwerke vorgenommen werden müssen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde/Patient.

8. Noteinsätze

Noteinsätze werden im Rahmen von lebenserhaltenden Therapien von LGT 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche durchgeführt. Kann einem Patienten telefonisch nicht geholfen werden, wird der Noteinsatz vor Ort vorgenommen. Stellt sich beim Noteinsatz heraus, dass der Patient den Notfall selbst schuldhaft herbeigeführt hat oder zu keiner Zeit eine objektive Notfallsituation vorgelegen hat, kann LGT sich von ihm die dabei entstandenen Kosten ersetzen lassen.

9. Preis und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, Zuschläge und Abgaben.

LGT ist berechtigt, dem Kunden/Patienten neue Steuern, Zölle und Abgaben in Rechnung zu stellen und Kosten, die aufgrund der Umsetzung neuer gesetzlicher Sicherheitsbestimmungen entstehen, an den Kunden/Patienten weiterzugeben.

Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei LGT an. LGT ist berechtigt bei Zahlungsrückstand die Lieferungen einzustellen und bei Zahlungsverzug Verzugszinsen zu berechnen. Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen und die Zurückbehaltung aufgrund solcher Forderungen sind unzulässig.

Bei Nutzungsverträgen und Versorgungspauschalen werden Restlaufzeiten im Falle des vorzeitigen Therapieabbruchs nicht rückvergütet und sind nicht übertragbar auf andere Kunden/Patienten.

Jeder begonnene Versorgungszeitraum wird zu Beginn der Laufzeit gesamt abgerechnet. Monatsmieten und -pauschalen werden für jeden begonnenen Monat voll abgerechnet. Tagesmieten und -pauschalen werden monatlich berechnet und ebenfalls für jeden begonnenen Monat als ganzer Monat abgerechnet.

Bei vorübergehendem stationären Aufenthalt, z. B. in einem Krankenhaus oder in einer Reha-Einrichtung, findet keine anteilige Erstattung der Vergütung für eine Versorgungspauschale statt.

Im Rahmen einer Druckgasversorgung werden folgende Zuschläge separat berechnet: GGVS-Gebühr, Transportzuschlag, Energiezuschlag, Einzelflaschenzuschlag.

Rechnungsbegründende Unterlagen sind bei der Erstrechnung die ärztliche Verordnung, der Lieferschein und die Genehmigung/der Versorgungsauftrag in Kopie. Bei Folgerechnungen sind keine Unterlagen neben der Rechnung selbst einzureichen.

10. Sachmängel, Gewährleistung und Garantie

Verbraucher müssen offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich anzeigen. Verbrauchern steht ein Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache zu.

Unternehmer müssen offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung schriftlich anzeigen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntwerden schriftlich anzeigen. LGT wählt zwischen Nachbesserung und Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Unternehmer muss die Ware zur Mängelbeseitigung auf seine Kosten und sein Risiko an LGT zurückgeben.

Bei Fehlschlägen von Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung hat der Kunde/Patient ein Wahlrecht zwischen Minderung der Vergütung und Rücktritt vom Vertrag. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Kunden/Patient kein Rücktrittsrecht zu.

Garantien werden nur in dem vom Hersteller vergebenen Umfang an den Kunden/Patienten weitergegeben.

Für von LGT durchgeführte Reparaturen beträgt die Garantiefrist 12 Monate. Die Garantie bezieht sich auf die im Rahmen der Reparatur ausgetauschten Teile sowie den mit einer weiteren Reparatur solcher Teile verbundenen Technikereinsatz von LGT.

Weitergehende Garantien werden dem Kunden/Patienten nicht eingeräumt.

Die Gewährleistungspflicht für den Verkauf von gebrauchten Sachen beträgt für Verbraucher 12 Monate.

11. Haftung

Für Schäden des Kunden/Patienten haftet LGT nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Diese Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche aus Produkthaftung und gilt nicht bei LGT zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln durch LGT.

Bei nicht eingehaltenen Vertragspflichten durch LGT aufgrund höherer Gewalt ist LGT dem Kunden/Patienten nicht zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Der Kunde/Patient haftet für die ihm überlassenen Gasflaschen, Medizinprodukte und Zubehör auch bei einem zufälligen Schaden oder Verlust.

Von LGT gelieferte Medizinprodukte, Hilfsmittel, Gaszylinder, Zubehör oder Verbrauchsmaterial dürfen ausschließlich für den therapeutisch vorgesehenen Zweck genutzt werden. LGT haftet nicht für Schäden, die trotz Einweisung

in die Handhabung der Geräte aufgrund einer zweckentfremdeten Nutzung entstehen.

Eine Weitergabe von Medizinprodukten, Hilfsmitteln, Gaszylindern, Zubehör oder Verbrauchsmaterial ist nicht gestattet.

12. Sicherheit

LGT weist den Kunden/Patienten und ggf. Angehörige in die korrekte und sichere Handhabung von Hilfsmitteln und ggf. in den sicheren Umgang mit Gasen ein. Diese Einweisung hat der Kunde/Patient der LGT auf Anforderung durch seine Unterschrift zu bestätigen. Vor Ingebrauchnahme der Geräte ist der Kunde/Patient verpflichtet, die mitgelieferte Gebrauchsanweisung zu lesen.

Insbesondere über den Gebrauch und Transport von Druckgasflaschen ist der Kunde/Patient umfassend informiert. Dieser ist verpflichtet, sich an die sicherheitstechnischen Vorgaben zu halten.

Beanstandete und defekt erscheinende Druckgasflaschen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Sind Druckgasflaschen dem Anschein nach defekt, so sind sie umgehend an die Lieferstelle zurückzugeben. LGT ist über den Defekt zu unterrichten.

Im Übrigen wird auf die Sicherheitsrichtlinien und die mitgelieferte Gebrauchsanweisung verwiesen.

Informationen zu den sicherheitsrechtlichen Vorgaben können jederzeit in den Lieferstellen eingesehen werden.

13. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von LGT. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet. Pfändungen, Beschlagnahmen und jede andere Beeinträchtigung der von LGT unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte ist LGT unverzüglich anzuzeigen.

14. Leistungserbringung durch Dritte

LGT kann seine Liefer- und Dienstleistungspflichten durch ein anderes Unternehmen erfüllen lassen. Leistungen werden ausschließlich durch ausreichend geschultes Personal durchgeführt.

15. Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand ist nach Wahl von Linde Gas Therapeutics München oder der Sitz des Kunden, sofern es sich bei diesem um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt.

Es wird die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16. Vertragsänderungen

Änderung und Ergänzung der vereinbarten Bedingungen bedürfen der Schriftform.

17. Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Mai 2018